

§ 38 Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
2 Dressurprüfungen im Damensattel der Klasse LM mit mind. der Wertnote 6,0

Bei Nachweis einer abgeschlossenen international anerkannten Ausbildung im Damensattel entfällt die Eignungsprüfung nach Genehmigung des Bundesreferenten.
 - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - c) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) oder einer international Anerkannten adäquaten Ausbildung.
 - d) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom örtlichen LFV im Einvernehmen mit dem BFV durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des BFV zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsführer, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des Bundesfachverbandes.

- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom BFV ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrere Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.